

Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Stadt Neustrelitz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Stadtvertretung auf ihrer Sitzung am 05.11.15 folgende Satzung:

Präambel

Der Kultur- und Sozialpass soll die Teilnahme einkommensschwacher Bürgerinnen, Bürger und Familien am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt Neustrelitz erleichtern.

§ 1

Kreis der Berechtigten

Der Kultur- und Sozialpass kann an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neustrelitz mit Hauptwohnsitz in Neustrelitz und an ihre im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ausgegeben werden.

§ 2

Begünstigte Personen

Begünstigt sind Personen, die nachfolgende Voraussetzung erfüllen:

- Personen die von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind bzw. einen reduzierten Beitrag zahlen
- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben und für die Kindergeld bezogen wird.

§ 3

Leistungen

Die Vorlage des personengebundenen Kultur- und Sozialpasses, ermöglicht Leistungen lt. Anlage in Anspruch zu nehmen.
Alle mit dem Kultur- und Sozialpass verbundenen Leistungen können erst ab dem Tag der Ausstellung in Anspruch genommen werden. Auf Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Gebühr

Für den Kultur- und Sozialpass wird folgende Gebühr pro Jahr erhoben:

Erwachsener	5,00 €
Kind/Jugendlicher	2,50 €

§ 5

Antragstellung

Der Antrag kann unter Vorlage der Rundfunkbeitragsbefreiung, der Rundfunkbeitragsermäßigung bzw. der Kindergeldbescheide gestellt werden.

§ 6

Ausgabe und Gültigkeit

Der Pass ist nummeriert und enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geltungsdauer (1 Jahr) für die berechtigte Person oder Gemeinschaft.
Schülerinnen und Schüler können einen eigenen Pass erhalten.

§ 7

Missbrauch

Eine missbräuchliche Nutzung des Kultur- und Sozialpasses führt zum Entzug oder zur Versagung der Weiterbewilligung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kultur- und Sozialpass der Stadt Neustrelitz vom 24.02.2005 außer Kraft.